Zu Handen von:
- *den Kantonen zur Entwicklung von Validierungsverfahren*
- *den Arbeitgebenden resp. Arbeitsnehmende zur Abschätzung der notwendigen beruflichen Nachqualifikation von HauspflegerInnen*

Kompetenzvergleich

Hauspfleger/in mit Fähigkeitszeugnis – Fachangestellte/r Gesundheit mit Fähigkeitszeugnis

Bei der Erarbeitung der neuen Bildungsverordnung (BiVo) Fachfrau / Fachmann Gesundheit wurde die Frage der Titelumwandlung für Hauspfleger/innen mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) geprüft. Gemäß Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) ist eine Titelumwandlung für die Hauspfleger/innen EFZ rechtlich nicht möglich. Der Titel Fachangestellte/r Gesundheit EFZ muss durch das ordentliche Qualifikationsverfahren oder durch eine Validation des acquis erlangt werden (solange noch kein/e Fachfrau/Fachmann Gesundheit gemäss neuer BiVo die Ausbildung abgeschlossen hat, orientiert sich der Kompetenzvergleich für Hauspfleger/innen an der alten BiVo Fachangestellte/r Gesundheit).

Die OdASanté hat nun Empfehlungen gestützt auf einen Kompetenzvergleich Hauspflege EFZ und FaGe (BiVo 3. Juli 2003) erarbeitet. Die Empfehlungen basieren auf einer von M. Bieri (curahumanis) und M. Schäfer (WE'G Hochschule Gesundheit) durchgeführten Analyse.

Es wurden die Reglemente des EVD vom 2. Dezember 1992 und 5. Februar 2001 sowie das Reglement der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 19. Juli 2001 und der Lehrplan der Stadt Zürich 2003 analysiert und mit der BiVo Fachangestellte/r Gesundheit vom 3. Juli 2003 bzw. mit dem Qualifikationsprofil für den Beruf Fachangestellte/r Gesundheit EFZ verglichen.
Verglichen wurden insbesondere die Berufsbilder, die Lektionenzahlen sowie die Bildungsinhalte und Handlungskompetenzen.

Empfehlungen
Hauspfleger/in EFZ gemäss vorläufigem Reglement der Erziehungsdirektion BE vom 19. Juli 2001

Für Gelernte Hauspfleger/innen EFZ, welche eine Ausbildung gemäss dem vorläufigen Reglement über die Ausbildung und den beruflichen Unterricht, die Praktika und die Lehrabschlussprüfung der Hauspfleger/in vom 19. Juli 2001 der Erziehungsdirektion des Kantons Bern absolviert haben, ist eine Äquivalenz mit der FaGe Ausbildung anzunehmen.

Hauspfleger/in EFZ gemäss Lehrplan SGZ Stadt Zürich 2003

Dies gilt ebenfalls für die Hauspfleger/innen, welche in Zürich die Ausbildung Hauspfleger/in EFZ nach dem Lehrplan der SGZ Stadt Zürich 2003 absolviert haben. Die Ausbildung zur Hauspfleger/in EFZ Lehrplan SGZ Stadt Zürich 2003 entspricht dem vorläufigen Reglement Hauspfleger/in EFZ vom 19. Juli 2001 des Kantons Bern.

OdASanté
Geschäftsstelle
Seilerstrasse 22
3011 Bern
Tel: 031 380 88 88
Fax: 031 380 88 89
E-Mail: info@odasante.ch
Web: www.odasante.ch

Hauspfleger/in EFZ gemäss Reglement des EVD vom 2. Dezember 1992 bzw. vom 5. Februar 2001

Für gelernte Hauspfleger/innen EFZ, die eine Ausbildung Hauspfleger/in gemäß dem Reglement des EVD vom 2. Dezember 1992 bzw. vom 5. Februar 2001 absolviert haben, ist eine Nachqualifikation im Umfang von 240 Stunden angezeigt, damit die Äquivalenz zur FaGe Ausbildung erreicht werden kann.
Ausgehend von der Analyse der Bildungsinhalte ist folgende Nachholbildung zu empfehlen:

Zusammensetzung der Lernzeit von 240 Stunden:

10 Tage (= 80h) Kontaktunterricht plus 40 Stunden Selbststudium: Total 120 Stunden (Kompetenzerweiterung, Auseinandersetzung mit der Theorie)

15 Tage (= 120 h) Lernen in der Praxis bzw. reflektierte Praxiserfahrung (Umsetzung in der Praxis)

Inhalte:

Referenz für die zu lernenden Bildungsinhalte ist die Lerneinheit zum Themenbereich „Medizinaltechnik“ des Lehrmittels FaGe, Verlag Careum 2002.

Zur Erweiterung der Kompetenzen von Hauspfleger/innen im Bereich Medizinaltechnik werden bereits heute Kurse angeboten. Ein Vergleich dieser Kursinhalte mit den Bildungsinhalten der Lerneinheit Medizinaltechnik des Lehrmittel FaGe hat gezeigt, dass folgende Kursangebote der oben empfohlenen Nachholbildung entsprechen:

- Kurs der Schule für Gesundheitsberufe Zürich „Medizinaltechnische Verrichtungen im Rahmen der erweiterten Kompetenzen Hauspflegeausbildung“
- Kurs der Schule für Hauspflege Bern, „Medizinaltechnische Verrichtungen im Rahmen der erweiterten Kompetenzen Hauspflegeausbildung“
- Kurs „Behandlungspflege“ von CURAVIVA, neu CURAVIVA und H+ Bildung
- Kurs „Behandlungspflegekurs“ SBGRL/H+, neu curahumanis und Kurs „Medikamentenlehre in der Langzeitpflege“ von curahumanis
- Kurs „Ergänzende Bildung in Pharmakologie, Medizinaltechnik und Notfallsituationen“ des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales in Chur

Vergleich der Handlungskompetenzbereiche und der beruflichen Handlungskompetenzen des Qualifikationsprofils des Berufs Fachangestellte/r Gesundheit (FaGe) mit dem Beruf Hauspfleger/in EFZ

Hinweis: Dieses Qualifikationsprofil stützt sich auf die Bildungsverordnung Fachangestellte/r Gesundheit vom 3. Juli 2003

Tabelle 1:

Handlungskompetenzbereiche FaGe EFZ (SRK; 3. Juli 2003)	**Berufliche Handlungskompetenzen FaGe EFZ (SRK; 3. Juli 2003)**	**Hauspflegerin EFZ gem. Reglement EVD vom 2. Dezember 1992**	**Hauspflegerin EFZ gem. Reglement EVD vom 5. Februar 2001**	**Vorl. Reglement Hauspflegerin EFZ der Erziehungs-direktion BE vom 19. Juli 2001**	**Hauspflegerin EFZ Lehrplan SGZ Stadt Zürich 2003**
1 / Ausrichtung des beruflichen Handelns an den Klientinnen und Klienten, den Personen in deren Beziehungsumfeld und im sozialen und kulturellen Kontext	1.1 / Das Handeln an den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten ausrichten.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	1.2 / Respektvolle berufliche Beziehungen zu den Klientinnen und Klienten und den Personen ihres sozialen Umfeldes unter Einhaltung der beruflichen Distanz bewusst aufbauen, erhalten und beenden.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	1.3 / Eigenes berufliches Denken, Fühlen und Handeln vor dem Hintergrund ethischer Grundsätze reflektieren und Schlüsse für das zukünftige Arbeiten daraus ziehen.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	1.4 / Menschen als Individuen aus einem bestimmten sozialen und kulturellen Umfeld und mit einem spezifischen Wertesystem mit Interesse erfassen und akzeptieren.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	1.5 / Mit Angehörigen unterstützend zusammenarbeiten.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
2 / Pflege und Betreuung	2.1 / Bedarfs- und situationsgerechte Pflege von Klientinnen und Klienten gemäss bestehender Pflegeplanung im Rahmen der beruflichen Kompetenzen und unter Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Gewohnheiten ausführen.	nicht erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt
	2.2 / Situationen beobachten, Veränderungen wahrnehmen und die zuständigen Stellen beziehungsweise Personen darüber informieren.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt

Handlungskompetenzbereiche FaGe EFZ (SRK; 3. Juli 2003)	Berufliche Handlungskompetenzen FaGe EFZ (SRK; 3. Juli 2003)	Hauspflegerin EFZ gem. Reglement EVD vom 2. Dezember 1992	Hauspflegerin EFZ gem. Reglement EVD vom 5. Februar 2001	Vorl. Reglement Hauspflegerin EFZ der Erziehungs-direktion BE vom 19. Juli 2001	Hauspflegerin EFZ Lehrplan SGZ Stadt Zürich 2003
	2.3 / Die Klientinnen und Klienten selbstständig bei ausgewählten Aktivitäten des täglichen Lebens (ATLs) unterstützen oder diese stellvertretend durchführen.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	2.4 / Delegierte Massnahmen in den Bereichen Pflege, Therapie und Rehabilitation durchführen.	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	2.5 / Massnahmen zur Gesundheitsförderung, zur Förderung der Lebensqualität und zur Krankheitsverhütung durchführen.	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
3 / Krise und Notfall	3.1 / Notfallsituationen erkennen, erste Hilfe anwenden und für Hilfe sorgen.	nicht erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt
	3.2 / Bei der Begleitung in Krisensituationen und während des Sterbens mitwirken.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
4 / Medizinaltechnik: Fachangestellte Gesundheit führen die folgenden an sie delegierten medizinaltechnischen Verrichtungen gemäss schriftlich formulierten betrieblichen Standards und nach der Kompetenzregelung der Institution aus:	4.1 / Kontrolle der Vitalzeichen und der Flüssigkeitsbilanz.	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	4.2 / Venöse und kapilläre Blutentnahme.	nicht erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt
	4.3 / Bereitstellen und Verabreichen von Medikamenten.	nicht erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt
	4.4 / Bereitstellen und Verabreichen von Infusionen bei bestehendem venösem Zugang.	nicht erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt
	4.5 / Bereitstellen und Verabreichen von Sondennahrung bei bestehendem Zugang.	nicht erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt
	4.6 / Vorbereiten und sDurchführen von Injektionen.	nicht erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt
	4.7 / Verbandwechsel	nicht erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt
	4.8 / Vorbereitung und Assistenz bei diagnostischen und therapeutischen Eingriffen.	nicht erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt
	4.9 / Desinfektion und Sterilisation.	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt

Handlungskompetenzbereiche FaGe EFZ (SRK; 3. Juli 2003)	Berufliche Handlungskompetenzen FaGe EFZ (SRK; 3. Juli 2003)	Hauspflegerin EFZ gem. Reglement EVD vom 2. Dezember 1992	Hauspflegerin EFZ gem. Reglement EVD vom 5. Februar 2001	Vorl. Reglement Hauspflegerin EFZ der Erziehungs-direktion BE vom 19. Juli 2001	Hauspflegerin EFZ Lehrplan SGZ Stadt Zürich 2003
5 / Ressourcenerhaltung und Prävention	5.1 / Die Bedürfnisse und Gewohnheiten der Klientinnen und Klienten erkennen und angemessen darauf eingehen, dabei die Selbstständigkeit fördern und Gefahren ausschalten.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	5.2 / Die gesunden Anteile und die Ressourcen bei Klientinnen und Klienten wahrnehmen und fördern.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
6 / Ernährung	6.1 / Verständnis für verschiedene Essverhalten entwickeln, verschiedene Essverhalten und - gewohnheiten beachten.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	6.2 / Klientinnen und Klienten in einfachen Ernährungsfragen alltagsnah Auskunft geben.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	6.3 / Einfache Mahlzeiten für Einzelne und kleine Gruppen nach Vorgabe zubereiten.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
7 / Lebensumfeld- und Alltagsgestaltung	7.1 / Mit verschiedenen Klientinnen- und Klientengruppen bedürfnisgerecht den Alltag gestalten.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	7.2 / Verständnis für verschiedene Wohnkulturen entwickeln und situationsgerecht handeln.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	7.3 / Klientinnen und Klienten bezüglich zweckmässiger beziehungsweise angemessener Kleidung alltagsnah Auskunft geben.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
8 / Haushalt	8.1 / Wäsche und Bekleidung materialgerecht und umweltbewusst pflegen, einfache Instandhaltungs- und Anpassungsarbeiten materialgerecht ausführen.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	8.2 / Tätigkeiten in der Haushaltpflege im Einzel- und Kollektivhaushalt nach Arbeits- und Zeitplan durchführen.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt

Handlungskompetenzbereiche FaGe EFZ (SRK; 3. Juli 2003)	Berufliche Handlungskompetenzen FaGe EFZ (SRK; 3. Juli 2003)	Hauspflegerin EFZ gem. Reglement EVD vom 2. Dezember 1992	Hauspflegerin EFZ gem. Reglement EVD vom 5. Februar 2001	Vorl. Reglement Hauspflegerin EFZ der Erziehungs-direktion BE vom 19. Juli 2001	Hauspflegerin EFZ Lehrplan SGZ Stadt Zürich 2003
9 / Administration und Logistik	9.1 / Einfache administrative Arbeiten durchführen, z. B. Formulare ausfüllen, Leistungserfassungsinstrumente nachführen, führen von Karteien und Statistiken, Dokumente ablegen und archivieren, einfache Korrespondenz nach Stichworten.	nicht erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt
	9.2 / Informatik-Hilfsmittel einsetzen.	nicht erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt
	9.3 / Die Kommunikationsschnittstellen zwischen den verschiedenen Mitgliedern des berufsgruppenübergreifenden Teams und gegenüber den Klient/innen sichern (z. B. Post- und Telefondienst, Weiterleiten von Schriftstücken, Nachrichten, etc.).	nicht erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt
	9.4 / Begleiten von Klientinnen und Klienten zu auswärtigen Leistungserbringern (z. B. bei Untersuchungen), Transportdienste organisieren und durchführen.	nicht erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt
	9.5 / Mit Ressourcen ökonomisch und ökologisch umgehen.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	9.6 / Vorräte von Pflegeutensilien, Lebensmitteln, Büromaterial sowie Medikamente nach Vorgaben bezüglich Bestellung, Aufbewahrung, Kontrolle der Ablaufdaten bewirtschaften.	nicht erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt
	9.7 / Apparate und Mobiliar warten, reinigen und betriebsbereit halten.	nicht erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt
10 / Die/der Fachangestellte Gesundheit als Berufsperson und Lernende/r	10.1 / Die Arbeit planen, dokumentieren und organisieren.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	10.2 / Improvisationsfähigkeit entwickeln.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	10.3 / Mit Stresssituationen umgehen.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt

Handlungskompetenzbereiche FaGe EFZ (SRK; 3. Juli 2003)	Berufliche Handlungskompetenzen FaGe EFZ (SRK; 3. Juli 2003)	Hauspflegerin EFZ gem. Reglement EVD vom 2. Dezember 1992	Hauspflegerin EFZ gem. Reglement EVD vom 5. Februar 2001	Vorl. Reglement Hauspflegerin EFZ der Erziehungs-direktion BE vom 19. Juli 2001	Hauspflegerin EFZ Lehrplan SGZ Stadt Zürich 2003
	10.4 / Sich als Mitglied eines berufsgruppenübergreifenden Teams verstehen, konstruktiv mit den Teammitgliedern und den unterstützenden Diensten zusammenarbeiten und den eigenen Kompetenzbereich kennen und einhalten.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	10.5 / Entsprechend der jeweiligen Berufssituation angemessen kommunizieren.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	10.6 / Sich als Lernende verstehen, Kenntnisse und Fertigkeiten an Teammitglieder und Lernende alltagsnah weiter vermitteln	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	10.7 / Den eigenen Weiterbildungsbedarf erkennen und aus dem bestehenden Angebot eine geeignete Auswahl treffen.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	10.8 / Die vorgegebenen Qualitätsstandards bezüglich Wirksamkeit, Sicherheit, Wohlbefinden und Wirtschaftlichkeit sowie die rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Schweige- und Informationspflicht betreffend, anwenden.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt